

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 14/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugen J [REDACTED] ,

J [REDACTED] Str. [REDACTED], Kiriat M [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED]straße 4, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsentsatz) des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter versteht die Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der Antrag nach § 160 BGG werde zurückgenommen und eine Entschädigung nach Art. V BGG-Schluss beantragt, als Rücknahme des 1961 gestellten Antrags auf Entschädigung nach dem BGG wegen Schadens an Freiheit und an Körper oder Gesundheit. Diese Auslegung einer verfahrensbestimmenden Parteierklärung im Einzelfall ist rechtlich möglich, sogar naheliegend, weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft nicht ungeklärte rechtsgrund-

- 3 -

entzliche Fragen auf. Sie trägt das klagenabweisende Berufungsurteil. Auf die Hilfsbewegungen des Tatrichters zu § 190 a StGB kommt es danach nicht an.

Mal

Dr. Lang

